

Geschäftsverzeichnissnr. 4063
Urteil Nr. 95/2007 vom 27. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schulforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, gestellt vom Arbeitsgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2006 in Sachen des « Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding » gegen Katlijne De Dier, dessen Ausfertigung am 2. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem für Arbeitnehmer, die aufgrund eines Arbeitsvertrags für Angestellte im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, für die Rückforderung der Gehälter und Zuschläge die fünfjährige Verjährungsfrist gemäß Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 [über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen] gilt, während für Arbeitnehmer, die aufgrund eines Arbeitsvertrags für Angestellte im Privatsektor beschäftigt sind, die in Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge festgelegte einjährige Verjährungsfrist Anwendung findet? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der in der durch Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Was Gehälter, Vorschüsse darauf und Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, betrifft, sind die vom Staat zu Unrecht ausgezahlten Summen endgültig zugunsten derjenigen, die sie erhalten haben, verfallen, wenn deren Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem ersten Januar des Auszahlungsjahres gefordert wurde.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist wird auf dreißig Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewusst unvollständige Erklärungen erlangt wurden ».

B.1.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass das Verfahren vor dem vorliegenden Richter eine vom Flämischen Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung (Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding) eingereichte Klage betrifft, wobei diese

Partei die Verurteilung eines ehemaligen Arbeitnehmers zur Rückzahlung von nach ihrem Dafürhalten zu Unrecht gezahlten Gehältern fordert.

B.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung und des Ministerrates erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, da einerseits der vorlegende Richter die fragliche Bestimmung falsch ausgelegt habe, und andererseits eine etwaige Verfassungswidrigerklärung durch den Hof die Lage der beklagten Partei vor dem vorlegenden Richter nicht wesentlich verbessern würde.

B.3.1. Aus der Überschrift des Gesetzes vom 6. Februar 1970, aus der Verbindung der Artikel 7 § 1 und 8 dieses Gesetzes und aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, SS. 2 und 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 408/5, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1967-1968, Nr. 126, S. 3) geht hervor, dass außer dem Staat die Provinzen und die Landeskasse für Kriegsrenten die einzigen Rechtspersonen waren, auf die Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 in seiner ursprünglichen Fassung Anwendung fand.

B.3.2. Artikel 61 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 hat in Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 die Verweisung auf die Landeskasse für Kriegsrenten gestrichen. Folglich findet die fragliche Bestimmung auf keinerlei föderale gemeinnützige Einrichtung Anwendung.

B.4.1. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, ist das Einschreiten des Sondergesetzgebers erforderlich, um eine solche Bestimmung auf gemeinnützige Einrichtungen, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängig sind, für anwendbar zu erklären. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist hierfür das Einschreiten des ordentlichen Gesetzgebers erforderlich.

B.4.2. Artikel 71 §§ 1 und 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmt:

« § 1. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne von Artikel 50 § 2 finden die geltenden Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle des Rechnungshofes und der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen sowie die Bestimmungen über die Staatsbuchführung Anwendung auf die Gemeinschaften und die Regionen, unbeschadet dessen, was in § 2 in Bezug auf Artikel 32*bis* des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Staatsbuchführung angeführt ist.

[...]

§ 3. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne von Artikel 50 § 2 bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses in Bezug auf die Weise der Ausübung der Kontrolle des Rechnungshofes anwendbar auf die gemeinnützigen Einrichtungen, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängig sind ».

B.4.3. Unter Berücksichtigung sowohl der Struktur als auch des Wortlauts dieser Bestimmung kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Sondergesetzgeber den Anwendungsbereich von Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 auf die gemeinnützigen Einrichtungen, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängig sind, ausgedehnt hat.

B.5. Folglich scheint die fragliche Bestimmung nicht anwendbar zu sein auf die gemeinnützigen Einrichtungen, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängig sind, wie das Flämische Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung.

B.6. Es obliegt jedoch grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Frage sachdienlich ist, um die vorgelegte Streitsache zu schlichten.

B.7. Darüber hinaus berücksichtigt der Hof bei der Beantwortung einer präjudiziellen Frage grundsätzlich die ihm zur Beurteilung vorgelegte Norm in der Auslegung des vorliegenden Richters.

B.8. Die Einreden werden abgewiesen.

B.9. Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag beendet sei, einführe, nämlich einerseits Arbeitnehmern, die bei einer Behörde beschäftigt gewesen seien, auf die die fragliche Bestimmung anwendbar sei, und andererseits Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitgeber im Privatsektor beschäftigt gewesen seien. Obwohl auf beide Kategorien das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge Anwendung finde, verjähre die Rückforderung von Gehältern, die ein Arbeitnehmer der ersten Kategorie zu Unrecht erhalten habe, gemäß der fraglichen Bestimmung nach fünf Jahren, während gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes

vom 3. Juli 1978 die Rückforderung von Gehältern, die Arbeitnehmer der zweiten Kategorie zu Unrecht erhalten hätten, ein Jahr nach der Beendigung des Arbeitsvertrags verjähre.

B.10. Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 bestimmt:

« Klagen, die aus dem Vertrag entstehen, verjähren ein Jahr nach Vertragsbeendigung oder fünf Jahre nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, wobei letztere Frist über den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags nicht hinausgehen darf.

Im Falle der Anwendung von Artikel 39*bis* verjährt eine Klage wegen Nichtzahlung der Kündigungsentschädigung ein Jahr nach der letzten tatsächlichen monatlichen Zahlung durch den Arbeitgeber ».

B.11. Diese Bestimmung legt folglich die Verjährungsfrist fest auf fünf Jahre ab den Fakten, die den Anspruch begründen. Der Gesetzgeber vertrat jedoch den Standpunkt, dass es nicht angebracht sei, den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber « Prozessen, die viele Jahre nach Beendigung des Vertrags beginnen könnten » auszusetzen (*Pasin.*, 1900, S. 95; *Parl. Dok.*, Kammer, 1953, Nr. 543, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1953-1954, Nr. 170, S. 12). Er hat somit eine zweite Frist festgelegt, die ein Jahr nach der Beendigung des Vertrags endet.

B.12. Beide in B.9 angeführten Kategorien von Arbeitnehmern befinden sich in einer vergleichbaren Lage. In beiden Fällen werden zu Unrecht gezahlte Gehälter von den betreffenden Arbeitnehmern zurückgefordert.

B.13. Die auf Forderungen des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen und der Provinzen gegen ihre Bediensteten anwendbare fünfjährige Verjährung ist das Gegenstück zur Verjährung der gegen die gleichen Behörden gerichteten Forderungen. Die Anwendung der gleichen Verjährung auf die beiden Forderungen wird für die beiden Forderungen jedoch anders gerechtfertigt. Obwohl die für die Behörden geltende Verjährung mit Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Finanzen gerechtfertigt wurde, geht aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. März 1952, mit dem der durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 ersetzte Artikel 41 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über die Staatsbuchführung eingefügt wurde, hervor, dass die für ihre Bediensteten geltende Verjährung ebenfalls gerechtfertigt wurde mit der Sorge, die schädlichen Folgen der Rückforderung der zu Unrecht gezahlten, jedoch normalerweise im guten Glauben durch die betreffenden Personen erhaltenen Summen zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 435, SS. 1 und 2).

B.14. Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 5. März 1952 geht auch hervor, dass die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Summen sich in den Rahmen der Überprüfung von gewährten Gehältern oder Vergütungen durch die betreffende Behörde oder durch den Rechnungshof anlässlich einer Beförderung, einer Angleichung, einer Entlassung, einer Versetzung in den Ruhestand oder eines Todes einfügt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 435, S. 1). Es kann also vorkommen, dass ein Fehler erst mehrere Jahre, nachdem er aufgetreten ist, ans Licht kommt (ebenda, S. 2).

B.15. Bei der Regelung der Verjährung von Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten der öffentlichen Hand hat der Gesetzgeber auch deren besondere Beschaffenheit als Gläubiger oder Schuldner berücksichtigt, wobei unter anderem der Höhe der jährlich von der öffentlichen Hand gezahlten Beträge, der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates und der Menge an Dokumenten, die die Behörden bearbeiten müssen, Beachtung geschenkt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2). Auch die Komplexität der Gehaltsberechnungen, die in der Regel mit Verzögerung geschahen, wurde berücksichtigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 408/5, S. 3).

B.16. Außerdem gilt die fünfjährige Verjährung für die meisten Klagen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen. Die in der fraglichen Bestimmung festgelegte Frist passt sich dem an.

B.17. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist der Behandlungsunterschied vernünftigerweise gerechtfertigt.

B.18. In der Auslegung des vorliegenden Richters ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts